

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird
Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBL. für Wien 43/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien 1/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 werden die Beträge von "20 S" durch "1,45 Euro" und der Betrag von "10 S" durch "0,72 Euro" ersetzt
2. Im § 3 Abs. 6 wird der Betrag von "10 S" durch "0,72 Euro" ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 3 wird der Betrag von "9 000 S" durch "655 Euro", der Betrag von "3 500 S" durch "255 Euro" und der Betrag von "2 000 S" durch "146 Euro" ersetzt,
4. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag von "1 500 S" durch "109 Euro" ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag von "150 S" durch "10 Euro" ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 3 wird der Betrag von "3 000 S" durch "218 Euro" ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 4 wird der Betrag von "18 000 S" durch "1 308 Euro" ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 5 wird der Betrag von "600 S" durch „43 Euro" ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 2 wird der Betrag von "1,50 S" durch "0,10 Euro" ersetzt.
10. Im § 7 Abs. 3 wird der Betrag von "3 S" durch „0,21 Euro" ersetzt.
11. Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag von "1,50 S" durch „0,10 Euro" ersetzt.
12. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag von "3 S" durch "0,21 Euro" ersetzt.
13. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag von "1 S" durch "0,07 Euro" ersetzt.
14. Im § 13 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck "Pacht-schillings" durch "Pachtentgeltes" ersetzt.

15. Im § 19 Abs. 1 werden die Beträge von "300 000 S" durch "21 000 Euro" und der Betrag von "600 000 S" durch "42 000 Euro" ersetzt,

16. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag von "6 000 S" durch "420 Euro" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

- Bei den betragsmäßigen Regelungen und der Bezeichnung der Währung ist auf die Euro-Umstellung Bedacht zu nehmen.

Ziel:

- Berücksichtigung der Euro-Umstellung im Bereich der betragsmäßigen Regelungen sowie der Bezeichnung der Währung.

Alternativen:

- Keine

EU-Konformität:

- Gegeben

Kosten:

- Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort
Wien:

- Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Durch die Euro-Umstellung wird die Anpassung der im Gesetz ausgewiesenen Schillingbeträge notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 13:

Diese Bestimmungen sehen die Umrechnung der im Gesetz enthaltenen verschiedenen Schillingbeträge vor, wobei bei den Z 3 bis 8 Glättungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen vorgenommen wurden

Zu Z 1 bis 13:

Diese Änderung ist wegen Änderung des Währungsnamens vorzunehmen.

Zu Z 15 und 16:

Die Anpassung der Strafbeträge erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, dass 100 S ; Euro entsprechen'. Dieser Umrechnungsschlüssel gewährleistet, dass die Änderung nicht zu Lasten der Rechtsadressaten erfolgt.